

Reglement über die lehrbegleitende Berufsmaturität (BM1)

Gestützt auf die Verordnung über die Berufsmaturität (BMV) vom 24.06.2009 (Stand am 23.08.2016) und die Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV) vom 06.04.2006 (Stand am 01.05.2021) beschliesst die Abteilungsleitung Berufsmaturität des Berufsbildungszentrum IDM (BBZ IDM) folgendes Reglement:

Unterricht und Absenzen

Unterrichtsbesuch

Der Unterricht wird gemäss Stundenplan besucht. Jedes Fernbleiben von Lektionen, wiederholtes Zuspätkommen oder vorzeitiges Verlassen des Unterrichts gilt als Absenz. Alle Lehrpersonen führen in jeder Klasse eine Anwesenheitskontrolle im dafür vorgesehenen Tool. Die Absenzen werden als «entschuldigt» oder aber als «unentschuldigt» im Semesterzeugnis eingetragen.

Absenzenregelung

Nicht voraussehbare Absenzen sind bis zwei Wochen nach Wiederaufnahme des Unterrichts im vorgesehenen Absenzen Tool zu begründen und zu entschuldigen. Das Entschuldigungsschreiben enthält folgende Unterschriften: die/der Auszubildende/r, bei Minderjährigkeit die gesetzliche Vertretung und der Lehrbetrieb.

Als akzeptierte Entschuldigungsgründe gelten: Krankheit, Unfall und Todesfälle in der Familie.

Bei krankheitsbedingten Absenzen während angekündigten Leistungsnachweisen können die Lehrpersonen ein Arztzeugnis verlangen.

Für voraussehbare Absenzen (14 Tage vor Beginn der Absenz) ist ein Dispensationsgesuch einzureichen. Das Dispensationsgesuch enthält folgende Unterschriften: die/der Auszubildende/r, bei Minderjährigkeit die gesetzliche Vertretung und der Lehrbetrieb.

Im Gesuch müssen die von der Abwesenheit betroffenen Lehrpersonen aufgelistet sein.

Bei häufigen voraussehbaren Abwesenheiten wie zum Beispiel Sport, ÜK usw. ist eine frühzeitige Absprache mit der Klassenlehrperson sowie der Abteilungsleitung notwendig.

Meldepflicht und unentschuldigte Absenzen

Die Studierenden sind verpflichtet, jede voraussehbare Absenz den betroffenen Lehrpersonen vor der Abwesenheit im dafür vorgesehenen Tool zu melden.

Unentschuldigte Absenzen führen zu einem entsprechenden Eintrag im Semesterzeugnis. Jede unentschuldigte Absenz führt zu einer Verwarnung – diese wird schriftlich festgehalten. Bei einer zweiten Verwarnung im gleichen Semester erteilt die Abteilungsleitung einen schriftlichen Verweis – mit Kopie an den Lehrbetrieb – und stellt Rechnung für den administrativen Aufwand gemäss Gebührenverordnung (GebV; BSG 154.21) Nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen geht das Inkasso an die zuständige Behörde.

Als unentschuldigte Absenz gilt:

- Wiederholte Verspätung
- Nicht rechtzeitig eingereichte oder inakzeptable schriftliche Begründung der Absenz

Bei wiederholten unentschuldigten Absenzen in der BM1 wird die Abteilungsleitung in Zusammenarbeit mit der Schulleitung IDM, dem Lehrbetrieb und den zuständigen Behörden weitere rechtliche Schritte einleiten.

Stoffversäumnisse

Es liegt in der alleinigen Verantwortung der Studierenden Stoffversäumnisse nachzuarbeiten.

Dispensation

Wer über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und diese mit einem anerkannten Diplom (z. B. Sprachdiplom) nachweist, kann vom obligatorischen Unterricht sowie den Tests in einzelnen Fächern vollständig dispensiert werden. Im Fach Englisch kann die vollständige Dispensation mit dem FCE/PET-Zertifikat und im Französisch mit dem DELF/DFP B1-Diplom bei der Fachlehrperson beantragt werden.

Im Semesterzeugnis wird der Vermerk «dispensiert» angebracht. Die Dispensation kann auch für einzelne Teilbereiche eines Faches oder für ein ganzes Semester ausgesprochen werden. Über eine Dispensation (ausser Englisch und Französisch) entscheidet die Abteilungsleitung auf schriftlichen Antrag der Studierenden oder auf Antrag der Fachlehrpersonen.

Notensetzung bzw. Nachholtermine für Leistungsnachweise

Die Teilnahme an schriftlichen, mündlichen oder praktischen Arbeiten (Tests) ist für die Lernenden obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten ausschliesslich:

- Krankheit oder Unfall (Arztzeugnis zwingend vorweisen)
- Todesfall in der Familie

Die Mindestanzahl der schriftlichen und mündlichen Arbeiten pro Fach wird zu Semesterbeginn bekannt gegeben. Leistungsnachweise werden grundsätzlich mindestens eine Woche im Voraus angesagt. Tests oder bewertete Unterrichtsbeiträge können auch unangekündigt durchgeführt werden.

Ein Recht auf Wiederholung von Leistungsnachweisen existiert nicht. Falls ausreichend Gründe vorgebracht werden, liegt die Gewährung eines zweiten Versuchs im Ermessen der Lehrperson.

Bleiben Studierende einem Testtermin ohne Entschuldigung fern, so kann – in Anlehnung an Artikel 17.2 der BerDV – die Note 1 gesetzt werden. Tests, die trotz Mahnung und ohne zwingende Gründe nicht ausgeführt oder nicht fristgerecht eingereicht worden sind, werden mit der Note 1 bewertet.

Die Semesternoten errechnen sich aufgrund der erteilten Einzelnoten in schriftlichen, mündlichen oder praktischen Arbeiten (Tests).

Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel

Werden während einer Probe unerlaubte Hilfsmittel verwendet, so kann die Arbeit mit der Note 1 bewertet werden.

Aushändigen und Aufbewahrung schriftlicher Arbeiten

Bewertete schriftliche Arbeiten werden in angemessener Zeit korrigiert und den Studierenden ausgehändigt. In Ausnahmefällen kann die Aushändigung nur zur Einsichtnahme erfolgen. Bewertete Arbeiten sind von den Lernenden oder den Lehrpersonen bis Ablauf der Rekursfrist gegen ein Zeugnis aufzubewahren.

Promotion

Semesterzeugnis

Am Ende jedes Semesters wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem die Beurteilung der Leistung für jedes Fach eingetragen ist. Die Zeugnisnote wird aus den Noten der bewerteten Leistungen in einem Fach ermittelt und auf ganze oder halbe Noten gerundet. Das arithmetische Mittel ist nicht zwingend ausschlaggebend für das Runden. Vor Abgabe der Zeugnisse wird eine Promotionskonferenz durchgeführt.

Promotionsbestimmungen

Für die Promotion zählen die Noten der unterrichteten Fächer; die Noten für das interdisziplinäre Arbeiten in den Fächern (IDAF) zählen nicht. Die Promotion ins nächste Semester erfolgt, wenn:

- die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
- die Differenz der ungenügenden Noten zur Note 4.0 gesamthaft den Wert 2.0 nicht übersteigt; und
- nicht mehr als zwei Noten unter 4.0 erteilt wurden.

Wer die Promotionsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird während der beruflichen Grundbildung einmal provisorisch promoviert; beim zweiten Mal, wird der/die Lernende aus der BM1 ausgeschlossen (Art. 17, Absatz. 5, Buchstabe a).

Berufsmaturitätsprüfung

Dispensation Abschlussprüfungen

Wer sich in einzelnen Fächern über geprüfte und mindestens gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten ausweist, kann in diesen Fächern teilweise oder ganz von der Abschlussprüfung dispensiert werden.

Wer in den Fremdsprachen Englisch und/oder Französisch anstelle der internen Abschlussprüfung ein Fremdsprachen-Diplom anrechnen lassen will, hat die Möglichkeit während des BM1-Studiengangs die externe Sprachprüfung in der entsprechenden Fremdsprache zu absolvieren. Die Prüfungsergebnisse sind rechtzeitig vor den internen Prüfungen der Prüfungsleitung vorzulegen.

Bestehensnorm

Für das Bestehen der Berufsmaturitätsprüfung zählen:

- die Noten in den Fächern des Grundlagenbereichs;
- die Noten in den Fächern des Schwerpunktbereichs;
- die Noten in den Fächern des Ergänzungsbereichs;
- die Note für das interdisziplinäre Arbeiten.

Die Berufsmaturitätsprüfung ist bestanden, wenn:

- die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
- die Differenz der ungenügenden Noten zur Note 4.0 gesamthaft den Wert 2.0 nicht übersteigt; und
- nicht mehr als zwei Noten unter 4.0 unterteilt wurden.

Ausserdem muss die berufliche Grundbildung abgeschlossen sein, zertifiziert durch ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ).

Notenberechnung

Alle Noten (z.B. Zeugnisnoten, Erfahrungsnoten, Prüfungsnoten, Fachnoten) werden auf ganze oder halbe Noten gerundet. Nur die Gesamtnote wird auf Zehntelsnote gerundet.

Prüfungswiederholung und Unterrichtsbesuch

Wer nicht bestanden hat, kann den Berufsmaturitätsabschluss einmal wiederholen. Dabei werden nur jene Fächer geprüft, in denen beim ersten Versuch eine ungenügende Fachnote erreicht wurde.

In den Fächern des Grundlagen- und Schwerpunktbereichs, die geprüft wurden, ist mindestens die Prüfung zu wiederholen; der Unterricht muss nicht zwingend besucht werden. In diesem Fall wird keine Erfahrungsnote gebildet und damit ist die Prüfungsnote gerade die Fachnote. Im andern Fall wird die neue Erfahrungsnote bei der Ermittlung der Fachnote berücksichtigt. Für die Fächer des Ergänzungsbereichs ist bei der Wiederholung eine Prüfung zu absolvieren. Es zählt nur die Prüfungsnote. Eine ungenügende interdisziplinäre Projektarbeit ist zu überarbeiten. Ist auch die Erfahrungsnote ungenügend, so erfolgt eine mündliche Prüfung zum interdisziplinären Arbeiten. Eine genügende bisherige Erfahrungsnote wird berücksichtigt. In Fächern, in denen die Prüfung nicht wiederholt werden muss, wird die Fachnote der ersten BMP übernommen.

Schriftlich legt der Repetent oder die Repetentin fest, welche Unterrichtsfächer besucht werden und in welchen Unterrichtsfächern nur die Prüfung wiederholt wird. Die Abteilungsleitung bestimmt darauf hin, welches Unterrichts- und Prüfungsprogramm absolviert werden muss.

Die Bestehensnormen für die Berufsmaturität gelten für die Repetenten unverändert. Teilweise werden die letztmaligen Fachnoten mitverrechnet.

Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt auf den 1. Dezember 2021 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Weisungen und Reglemente über die lehrbegleitende Berufsmaturität (BM1) des BBZ IDM.

Berufsbildungszentrum IDM

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Pfammatter', with a stylized flourish at the end.

Melanie Pfammatter
Abteilungsleiterin Berufsmaturität

Thun, 01.12.2021